

BGer 5A 856/2020 vom 19. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_856_2020

FR: TF 5A 856/2020 du 19 octobre 2020

IT: TF 5A 856/2020 del 19 ottobre 2020

Regeste

Umplatzierung, Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerdeführerin hält einzig fest, mit dem obergerichtlichen Entscheid nicht einverstanden zu sein, weil die Umplatzierung von Bern nach Interlaken zu Unrecht und in die falsche Richtung, nämlich weiter weg von Biel erfolge, was nicht im Kindeswohl liege. Dies Aussage stellt keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des obergerichtlichen Entscheides dar. Diese gehen zusammengefasst dahin, dass eine Rückkehr des Kindes zur Beschwerdeführerin ausgeschlossen (Verweigerung jeglicher Kooperation mit den Behörden und Fachstellen; drohende Exmission; Möbel des Kindes wurden bereits weggeben) und eine in grösserer Distanz zu dieser erfolgende Platzierung notwendig ist (nach anfänglicher Kooperation hat das sich in einem Loyalitätskonflikt befindende Kind die konsequente Verweigerungshaltung der Beschwerdeführerin übernommen und ihren Verboten Folge geleistet; dies erschwert das Suchen nach einer Nachfolgelösung; gemäss Verlaufsbericht kommt als Nachfolgelösung einzig eine Platzierung in einer Organisation mit örtlicher Distanz zur Beschwerdeführerin in Frage, also im Oberland oder Emmental; mit der getroffenen Lösung ist die Hoffnung verbunden, dass sich B._____ nunmehr auf die Schule einlassen kann, um eine gute Startbasis für die bevorstehende Berufsausbildung zu erlangen und die Persönlichkeit in einer gesunden Weise weiterzuentwickeln; das E._____ ist aufgrund des breit gefächerten Angebotes für die Bedürfnisse des Kindes geeignet).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.